Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Svangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stud 11

Ausgabe: Riel, den 7. Juli

1948

Inhalt: I. Gefete und Berordnungen.

Verordnung zur Anderung der Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holftein vom 3. Dezember 1947. Vom 18. Juni 1948 (S. 49).

II. Bekanntmachungen.

Rategorisierungsversahren (S. 49). — Vermietung von Räumen in Pastoraten (S. 49). — Agrarreform (S. 50), — Arkunde über die Anderung der Grenzeit zwischen den Kirchengemeinden Heiligengeist, Riel-Wik-Süd und Ansgar-Süd und zwischen den Kirchengemeinden Kiel-Wik-Süd und Kiel-Wik-Nord, Bildung der Kirchengemeinde Ansgar-Nord und Vereinigung der Kirchengemeinden Ansgar-Süd und Ansgar-Ost in Kiel (S. 51). — Arkunde über die Vildung der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg (S. 52). — Dienstauswandsentschädigung der Geistlichen (S. 52). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 52).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Berordnung

jur Anderung der Satiung des Landesfirchlichen Silfswerks in Schleswig-Holftein vom 3. Dezember 1947.

30m 18. Juni 1948.

8

Die Verordnung über die Satung des Landestirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947 (Kirchliches Geset, und Verordnungsblatt 1948 Seite 1) wird wie folgt geändert:

1) § 4 Sat 1 erhält folgende Faffung:

"Der Vorstand besteht aus dem Bewollmächtigten und dem Beauftragten des Hilfswerks sowie aus 12 weiteren Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden."

2) § 9 Abfat 1 erhält folgende Faffung:

"Die Aufsicht über das Hilfswerk wird durch einen Ausschuß der Kirchenleitung ausgeübt. Er besteht aus 5 von der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern, unter denen ein Geiftlicher sein muß. Der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung bestimmt."

3) In § 9 wird solgende Bestimmung als neuer Absah 4 eingefügt:

"Wenn der Ausschuß Beschlüssen des Vorstandes nicht zuzustimmen beabsichtigt, hat er die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen."

Der bisherige Absah 4 wird Absah 5.

§ 2

Die Verordnung tritt mit sosortiger Wirkung in Krast. Flensburg, den 23. Juni 1948.

> Die Rirchenleitung. In Vertretung Wefter.

3.-97r. 7884 (Des. I)

BEKANNTMACHUNGEN

Rategorifierungsverfahren.

Riel, den 3. Juli 1948.

Elnsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1948 — Kirchliches Geseh- und Verordnungsblatt S. 48 — hat zu dem Misverständnis Unlaß gegeben, daß die Pastoren einen Untrag auf Rategorisserung an den öffentlichen Kläger des örtlich zuständigen Entnazisszierungshauptausschusses zu stellen hätten. In der Bekanntmachung vom 10. Juni 1948 war auf das Rundschreiben des Landeskirchenamts vom 1. Juni 1948 — Nr. 6958 — verwiesen. In diesem Rundschreiben war unter anderem gesagt, daß für die Rategorisserung der Geisstichen auch nach Erlaß des Gesehes zur Fortsührung und zum Ubschluß der Entnazisszierung vom 10. Februar 1948 gemäß § 17 dieses Gesehes der Entnazisszierungsausschuß für Geistliche zuständig geblieben ist und daß dieser Ausschuß das zur Kategorisserung Erforderliche auf Grund der ihm vorliegenden Fragebogen von Umts wegen veranlassen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

3.-Nr. 8611 (Dez. I) Bührfe.

Vermietung von Näumen in Pastoraten.

Riel, ben 21. Juni 1948.

- I. Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 17. diefes Monats hinsichtlich der Verwendung der Mieteinnahmen aus vermieteten und zwangsbelegten Räumen in Pastoraten folgende Neuregelung beschlossen:
 - 1) Alle Mieteinnahmen für vermietete und zwangsbelegte Näume fließen je zur Hälfte der Kirchenkasse und dem Stelleninhaber zu. Die in die Kirchenkasse sließenden Mieten sind dem Baufonds zuzuweisen und in erster Linie für die Instandsehung und Instandhaltung des Pastorats zu verwenden.
 - 2) Sofern der Stelleninhaber den Mietern Einrichtungsgegenstände (Möbel usw.) überläßt, gebührt die Mietentschädigung für diese Gegenstände dem Stelleninhaben
 - 3) Soweit in den firchlichen Dienstwohnungen Angehörige bes Stelleninhabers untergebracht sind, entfällt eine

- Mietzahlung nur insoweit, wie der Stelleninhaber gegenüber diesen Angehörigen eine rechtliche oder zittliche Unterhaltspflicht hat.
- 4) Diese Regelung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnungen des Landeskirchenamts vom 7. März 1946 und 15. April 1946 betr. Vermietung von Käumen in Pastoraten (Kirchl. Ges.- u. V.-VI. S. 7 und 11) außer Kraft.
- II. In Ergänzung hierzu wird ausgeführt:
 - 1) Unbeschabet der unter Zisser I 1 getroffenen Regelung sind derartige Mietverhältnisse nach wie vor vom Kirchenvorstand abzuschließen, es sei denn, daß es sich um Pfründenstellen handelt.
 - 2) Hinsichtlich der Wohnraummieten auf dem Lande hat das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr eine im Umtsblatt sür Schleswig-Holstein 1948 S. 138 ff. veröffentlichte Anordnung vom 20. Februar 1948 erlassen, die u. a. Vestimmungen über Mietsätze für Wohnund Wirtschaftsräume, Gartenpacht, Wassergeld, Strom, Rüchenbenuhung und Juschläge für Möbel enthalten. Das Umtsblatt kann bei den Bezirksämtern und Gemeindeverwaltungen eingesehen werden.
 - 3) Der dem Stelleninhaber zustließende Teil des Mietzinses ist zusählich zu dem ortsüblichen Mietwert der von ihm selbst genutten Räume der Dienstwohnung bei der Verechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Soweit die mit Bekanntmachung vom 20. Dezember 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-VI. 1948 S. 6) empsohlene Neusestsehung des Mietwertes für die dem Stelleninhaber verbliebenen Räume noch nicht ersolgt ist, kann die Neusestsehung anstatt durch das Finanzamt auch durch Veschluß des Kirchenvorstandes ersolgen, der jedoch der Genehmigung des Synodalausschusses bedarf.
 - 4) Durch die Vermietung einzelner Räume in Pastoraten an Dritte wird die Eigenschaft des ganzen Pastorats als Dienstwohnung des Stelleninhabers grundsählich nicht aufgehoben, auch wenn in steuerlicher Hinsigt der für Dritte auf Grund der staatlichen Wohnraumlentung in Unspruch genommene Teil der früheren Dienstwohnung für die Dauer der Entziehung nicht als zur Dienstwohnung gehörig angesehen werden kann und für die dem Stelleninhaber verbliebenen Räume entsprechend ein besonderer Mietwert zum Zwecke der Lohnsteuerberechnung sestgesett wird.

Evangelisch-Lutherisches Candesfirchenamt.

Im Auftrage: / Mertens.

3.-Nr. 6537 (Dez. VI)

Agrarreform.

Riel, den 24. Juni 1948.

I. Am 9. Juni 1948 sind das Gesetz zur Einleitung der Agrarresorm in Schleswig-Holstein und das Gesetz über die Beschlagnahme und Anmeldepflicht des der Agrarresorm unterliegenden Grundbesitzes im Land Schleswig-Holstein in Krast getreten. Danach wird von der Agrarresorm grundsählich auch der kirchliche land- und forstwirtschaftlich genutzte oder nuthare Grundbesitz erstant; es kann sedoch für Kirchengemeinden sowie für religiöse und caritative Vereinigungen und Stiftungen eine Vesteiung von der Landabgabepflicht ersolgen, wenn ein volkswirtschaftliches oder ein sonstiges öffentliches Intersse diese Ausnahme gebietet, wobei die Landeskulturbehörde die Ausnahme mit Auslagen oder Einschränkungen des Grundeigentums verbinden kann.

- II. Aus dem Inhalt der beiden Gesetze wird folgendes bekanntgegeben:
 - 1) Bezestagnahme und Anmeldepflicht (Geset über Beschlagnahme und Anmeldepflicht des der Agrarresorm unterliegenden Grundbesitzes vom 12. März 1948 G.V.D.VI. Schleswig-Holstein Seite 85 s. in Verbindung mit der Anordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anmeldung des der Agrarresorm unterliegenden Grundbesitzes vom 10. Juni 1948 Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 202 s.).
 - a) 21b 9. Juni 1948 gilt dasjenige land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum als beschlagnahmt, das am 3. September 1947 größer als eine Fläche von 100 ha oder dessen steuerlicher Einheitswert größer als 100 000.— RM war. Während der Dauer der Beschlagnahme kann über dieses Grundeigentum und das Zubehör nur mit Genehmigung des Kulturamts verfügt werden; im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft kann über das Zubehör ohne Genehmigung verfügt werden. Pachtverhältnisse können nur mit Genehmigung des Kulturamts eingegangen oder verlängert werden.
 - b) Soweit nicht bereits auf Grund der Beschlagnahmeverordnung vom 10. Oktober 1947 (G.V.O.VI. Schleswig-Holstein Seite 41) eine Anmeldung erfolgt ist, muß das unter Jifser a) bezeichnete Grundeigentum unter Verwendung des antlichen Vordrucks in 6 sacher Ausfertigung dis zum 31. Juli 1948 bei dem zuständigen Kreislandwirtschaftsamt von dem Grundeigentümer angemeldet werden. Die Unterlassung der Anmeldung ist strafbar.
 - 2) Einleitung der Aararreform (Geset vom 12. März 1948 G. V.O.VI. Schleswig-Holstein Seite 81 ff.).
 - a) Der Agrarreform unterliegt sämfliches Grundeigentum, das die zulässige Hektarsläche überschreitet, die nach Wahl des Eigentlimers entweder eine Landsläche (vgl. Ziffer 2 b) von 100 ha (ohne Rücksicht auf den Zodenwert) oder eine Landsläche bis zu 50 000,— NM Bodenwert (vgl. Ziff. 2 c) beträgt.
 - b) Land im Sinne des Gesetzes ist nicht mit Gedäuben bestandenes Land, das der land- oder sorstwirtschaftlichen Nutzung dient oder für land- oder
 forstwirtschaftliche Iwede nutzbar gemacht werden
 kann (einschl. Moor, Sbland, Forstslächen und ablaßbare Teiche). Unland gilt nicht als Land.
 - c) Bobenwert ist der auf den Grund und Boden entfallende Unteil des am. 3. September 1947 für das Grundeigentum maßgebenden Einheitswertes. Der Wert der Gebäude, des Zubehörs und der Nebenbetriebe, der Binnengewässer, dei Forstslächen der Wert des aufstehenden Holzes, bleiben underüdsichtigt. Der Unteil der Gebäude, des Zubehörs, der Nebendetriebe und des aufstehenden Holzes am Einheitswert wird nach Richtlinien der Landeskulturbehörde ermittelt.
 - d) Das abzugebende Land nebst Jubehör, Nebenbetrieben usw. übernimmt zunächst das Land Schleswig-Holstein als treuhänderisch verwaltetes Sondervermögen, dessen Berwaltung durch die Landstelle Schleswig-Holstein erfolgt.
 - e) Die abzugebende Fläche und das verbleibende Grundeigentum in den Grenzen der zulässigen Hettarfläche bestimmt die Landeskulturbehörde. Der Landabgabepflichtige hat ein Vorschlagsrecht.

- f) Gebäude und Zubehör sind vom Landabgabepslichtigen bei der Abgabe ganzer Vetriebe vollständig, bei der Abgabe von Teilflächen anteilig ahzugeben; sie sind ihm soweit zu belassen, wie er sie zur ordnungsmäßigen Wirtschaft auf der ihm verbleibenden Fläche braucht. Bei der Abgabe von Zubehörstücken hat der Abgabepflichtige ein Pahlerecht.
- g) Pachtverhältnisse über landabgabepflichtiges Grundeigentum können mit halbjähriger Frist (ohne Rücksicht auf das Pachtjahr), bei geschlossenen Betrieben mit einjähriger Frist zum Ende eines seden Pachtjahres gekündigt werden.
- h) Vefinden sich auf dem Grundeigentum unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, so können besondere Mahnahmen getroffen werden.
- i) Rommt über die Landabgabe eine Einigung nicht zustande, leitet die Landeskulturbehörde das Enteignungsversahren ein.
- k) Für abgegebenes Land nebst Zubehör usw. ist der Eigentümer zu entschädigen.
- III. Abgesehen von Grundeigentum, das Werken der Inneren Mission gehört, werden nach den dem Landeskirchenamt bisher vorliegenden Unterlagen folgende 7 Kirchengemeinden von der Agrarreform betrossen:

Albersborf, Großenwiehe, Handewitt, Kirchbarkau, Kropp, Liltau, St. Johannis a. Föhr.

Die Rirchenvorstände diefer Rirchengemeinden haben

- a) gemäß Abschnitt II Ziffer 1 b bis spätestens 31. Juli 1948 das kirchliche Grundeigentum beim zuständigen Kreislandwirtschaftsamt anzumelden, soweit die Anmeldung nicht schon früher erfolgt ist;
- b) umgehend zu prüsen, in welchem Umsang das kirchliche Grundeigentum nach Abschnitt II Zisser 2 a—e überhaupt der Agrarresorm unterliegt, da nur landoder forstwirtschaftlich genuttes oder nutbares Landersaft wird, und zwar auch nur mit einem reinen Vodenwert von über 50 000,— RM. So sind z. Vulland, Friedhöse und Grundstüde, auf denen Kirchen oder kirchliche Gebäude (außer landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden) stehen, nicht in die zu ermittelnde Gesamthektarsläche und dessen Vodenwert einzubeziehen.
- Mach Mbidlus der unter Ziffer b) angestellten Ermittlungen ift bis zum 31. Juli 1948 dem Landeskirchenamt das Ergebnis der Prüfung (land- oder forstwirtschaftlich genutte oder nutbare Gesamthektarfläche und deren Bobenwert) und darüber zu berichten, welches Land die Rirchengemeinde auch über die 100-ha-Brenze hinaus behalten und welches Land (Parzellenbezeichnung, Größe, Lage usw.) sie der Ugrarreform zur Verfügung stellen will. Soweit die Kirchengemeinde über die 100-ha-Grenze hinaus Land zu behalten wünscht, ist dem Bericht an das Landeskirchenaint gleichzeitig ein eingehend begründeter Untrag an die Landesregierung auf Befreiung von der Landabgabepflicht beizufügen. Es muß in dem Untrag neben der Bezeichnung und der Größe der Parzellen, die die Rirchengemeinde zu behalten wünscht, insbesondere nachgewiesen werden, daß ein volkswirtschaftliches oder sonst ein öffentliches Interesse diese Ausnahme gebietet.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt.

Im Auftrage: Mertens.

Urfunde

über die Anderung der Grenzen zwischen den Rirchengemeinden heiligengeist, Riel-Wit-Süd und Ansgar-Süd und zwischen den Kirchengemeinden Riel-Wif-Süd und Riel-Wit-Nord, Bildung der Rirchengemeinde Ansgar-Rord und Vereinigung der Rirchengemeinden Ansgar-Süd und Ansgar-Oft in Riel,

Nach beschluftmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beieiligten Kirchengemeinden und nach Unhörung des Propsteisynodalausschusses sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hiermit angeordnet:

§ 1

Lus der Kirchengemeinde Rief-Bif-Sib und der Kirchengemeinde Unsgar-Sid in Riel werden die solgenden Straßenteile: Die Feldstraße nördlich der Esmarchstraße, die Bülowstraße zwischen Forstweg und Feldstraße, der Forstweg nördlich der Esmarchstraße, die Esmarchstraße zwischen Forstweg und Feldstraße, die Graf-Spee-Straße nördlich der Esmarchstraße, die Zietenstraße sowie die Feldstraße südlich der Waitsstraße die Zietenstraße sowie die Feldstraße südlich der Waitsstraße die zur Karlstraße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt und in die Seiligengeistsemeinde in Riel eingepfarrt.

\$

Lus der Kirchengemeinde Riel-Vif-Sild werden die folgenden Straßen und Pläße: Der Blücherplat, die Blücherftraße, die Bülowftraße westlich der Feldstraße, der Düvelsbefer Weg, die Esmarchstraße zwischen Feldstraße, die Holtenauer Straße, die Fichtestraße, die Hardenbergstraße, die Holtenauer Straße zwischen Esmarchstraße und Belvedere (Nr. 149 bis 199 und 178 bis 230), die Rleiststraße, die Lüßowstraße die Nettelbeckstraße, die Nieduhrstraße, die Quinkestraße, die Scharnhorststraße, die Scharnhorststraße, die Schillstraße, der Seeblick und die Yorkstraße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt. Aus ihnen wird die Kirchengemeinde Unsgar-Nord gebildet.

8-3

Aus der Kirchengemeinde Kiel-Wif-Kord werden die folgenden Straßen: Der Achterkamp, die Feldstraße nördlich des Düvelsbeker Wegs, der Elendsredder, die Flensburger Str. dis Kr. 10 und 11, die Hanssengt von Kr. 238 ab, die Holtenauer Straße dwischen Hansseng von Kr. 238 ab, die Holtenauer Straße dwischen Hansseng und Knorrstraße, die Projensdorfer Straße von Kr. 71 und 42 ab, die Schmiedekoppel der Schulredder, die Wesselburener Straße und die Wiker Straße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Kiel-Wik-Südeingepfarrt.

§ 4

Die Rirchengemeinde Ansgar-Süd und Ansgar-Oft in Riel werden zu einer Rirchengemeinde unter dem Namen Rirchengemeinde Unsgar-Süd vereinigt. Die Pfarrstelle der bisherigen Rirchengemeinde Ansgar-Oft wird aufgehoben.

§. 5

Die Pfarrstelle der Rirchengemeinde Riel-Wik-Süd geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die neu gebildete Kirchengemeinde Ansgar-Nord über.

§ 6

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riel-Wik-Nord geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Kiel-Wik-Süd über.

§ 7

In der Richengemeinde Riel-Wik-Nord wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 8

Diese Urtunde tritt mit dem 1. April 1948 in Rraft. Riel, den 14. April 1948.

> Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt In Bertretung:

gez. Carftenfen.

3.=Nr. 4774/48 (Des. II)

Riel, den 12. Juni 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 3. Juni 1948 — V 10 b Nr. 479/48—05/007 — die staatsaussichtliche Genehmigung unter der Voraussehung erteilt hat, daß durch die Errichtung der neuen Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Nord dusähliche Mittel des Landes nicht in Anspruch genommen werden, hiermit veröffentlicht.

Evangelifch-Lutherifches Landesfirchenamt.

In Bertretung:

Carftenfen.

3. Nr. 7371 (Dez. II)

Urfunde

über die Bildung der Rirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Richenvorstandes und nach Unhörung des Propsteispnodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteispnode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§]

Der Gemeindebezirk Lurup wird aus der Kirchengemeinde Nienstedten ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Lurup erhoben.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rienstedten mit dem Sit in Lurup geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Lurup als deren erste Pfarrstelle über.

8 3

In der Kirchengemeinde Lurup wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

8 4

Die bisherige britte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten mit dem Sit in Osdorf wird die zweite Pfarrstelle dieser Gemeinde.

8 5

Diese Urtunde tritt mit dem Tage ihrer Verkundung in Rraft.

Riel, den 3. Juni 1948. Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt. In Vertretung: gez. Carstensen.

Riel, ben 15. Juni 1948.

Borstehende Urfunde wird, nachdem der Senat der Sansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rirchenabteilung, gemäß Schrei-

ben vom 10. Juni 1948, Rr. 14, die staattige weneymigung erfeilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

In Vertretung: Carftenfen.

3.-97r. 7631 (Dez. II)

Dienstauswandsentschädigung der Beiftlichen.

Riel, den 3. Juni 1948.

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 54 war auszugsweise der Abschnitt 25 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940 in der Fassung 1947 über die steuerliche Behandlung der Auswandsentschäugung der Geistlichen veröffentlicht worden. Durch Erlaß der Leitstelle der Finanzverwaltung sür die britische Jone vom 31. März 1948 (Steuer- und Joseblatt 1948 Seite 102 st.) sind Sach 1 und 4 des Abschses 1 des Abschnitts 25 der Lohnsteuer-Richtlinien wie solgt geändert worden (die Anderungen sind durch Druck hervorgehoben):

Sat 1 lautet: "Von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, sind monatlich 30 RM, im übrigen monatlich 15 RM als steuerfreie Aufwands.

entschädigung anzuerkennen."

Sat 4 lautet: "Wenn der Geiftliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Auswandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Auswandsentschädigung." Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

3.-nr. 7072 (Dez. VI)

Musichreibung von Pfarrftellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel im Kirchengemeindeverband Bergstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetung ersolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerdungsgesuche nach Ablauf der Bewerdungssfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnverhältnisse haben sich die Bewerder beim Kirchenvorskand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes.

3.-Nr. 7458 (Deg. II)

Die neu errichtete IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg mit dem Amtssich in Wahlstedt wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg zu richten. Absauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes. Kirche und Pfarrwohnung sind nicht vorhanden. J.-Nr. 7518 (Dez. II)

PERSONALIEN

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1948 der bisherige Konsistorialrat Dr. Epha zum Oberkonsistorialrat; mit Wirkung vom 1. Juli 1948 Konsistorialrat Pastor Brummad zum Oberkonsistorialrat unter kommissarischer Elbertragung der geistlichen Oberkonsistorialratskelle.

Vordrucklager Schmidt & Klaunig, Kiel 9549 I

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, DF 75, Kiel 6286 800 7.48 PRISC/K/11